

DE



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Haushaltskontrollausschuss*

2012/0193(COD)

18.12.2013

*****|**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug
(COM(2012)0363 – C7-0192/2012 – 2012/0193(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Ingeborg Gräßle, Juan Fernando López Aguilar

Verfasser der Stellungnahme (*):

Tadeus Zwiefka, Rechtsausschuss

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

(Gemeinsame Ausschusssitzungen – Artikel 51 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Konsultationsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	6
BEGRÜNDUNG	22

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug

(COM(2012)0363 – C7-0192/2012 – 2012/0193(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0363),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 325 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0192/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofes¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,
 - gestützt auf die Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0000/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag

¹ ABl. C 383 vom 12.12.2012, S. 1.

² ABl. C 391 vom 18.12.2012, S. 134.

entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seine Präsidentin / seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Obgleich es angemessen ist, bestimmte Mindeststrafen in Bezug auf Straftaten im Sinne dieser Richtlinie einzuführen, so sollte keine in dieser Richtlinie enthaltene Bestimmung als Eingriff in die Vorrechte der Gerichte und Richter der Mitgliedstaaten, ihren Ermessensspielraum in einzelnen Fällen anzuwenden, angesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dieser Richtlinie werden im Wege der Definition einschlägiger Straftatbestände und Sanktionen notwendige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen festgelegt.

In dieser Richtlinie werden im Wege der Definition einschlägiger Straftatbestände und Sanktionen notwendige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen festgelegt, ***um einen effektiven und gleichwertigen Schutz in den Mitgliedstaaten sowie den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union zu gewährleisten.***

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „finanzielle Interessen der Union“ sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „finanzielle Interessen der Union“ **sämtliche von der Union und ihren Organen, Einrichtungen und Agenturen oder in ihrem Auftrag verwaltete Vermögenswerte und Verbindlichkeiten; und sämtliche ihrer Finanzoperationen, einschließlich Anleihe- und Darlehenstätigkeiten, sowie insbesondere** sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die:

Or. en

Begründung

Diese Definition ist weiter gefasst und erfasst Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Anleihe- und Darlehenstätigkeiten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Übermittlung oder die unterlassene Übermittlung von Informationen an eine Vergabestelle oder Vergabebehörde in einem öffentlichen Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Finanzhilfen, mit denen finanzielle Interessen der Union verbunden sind, durch Bewerber oder Bieter oder durch Personen, die an der Vorbereitung der Angebote auf ausgeschriebene Aufträge

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Übermittlung oder die unterlassene Übermittlung von Informationen an eine Vergabestelle oder Vergabebehörde in einem öffentlichen Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Finanzhilfen, mit denen finanzielle Interessen der Union verbunden sind, durch Bewerber oder Bieter oder durch Personen, die an der Vorbereitung der Angebote auf ausgeschriebene Aufträge

oder der Vorschläge für Förderprojekte dieser Teilnehmer mitwirken oder dafür verantwortlich sind, als Straftat geahndet werden kann, wenn diese Übermittlung beziehungsweise unterlassene Übermittlung vorsätzlich und mit dem Ziel erfolgt, die Zulassungs-, Ausschluss-, Auswahl- oder Zuschlagskriterien zu umgehen oder deren Anwendung zu verzerren.

oder der Vorschläge für Förderprojekte dieser Teilnehmer mitwirken oder dafür verantwortlich sind, als Straftat geahndet werden kann, wenn diese Übermittlung beziehungsweise unterlassene Übermittlung vorsätzlich und mit dem Ziel erfolgt, die Zulassungs-, Ausschluss-, Auswahl- oder Zuschlagskriterien zu umgehen oder deren Anwendung zu verzerren **oder den natürlichen Wettbewerb unter den Bietern zu verfälschen oder zu beeinträchtigen.**

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, ausdrücklich auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen Bezug zu nehmen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **das folgende vorsätzliche Verhalten** als **Straftat** geahndet werden **kann**:

(a) die Handlung eines öffentlichen Bediensteten, der unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können **(Bestechlichkeit)**;

(b) die Handlung einer Person, die einem

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **Bestechlichkeit und Bestechung, wenn sie vorsätzlich begangen werden**, als **Straftaten** geahndet werden **können**.

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst die Bestechlichkeit die Handlung eines öffentlichen Bediensteten, der unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können.

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst

öffentlichen Bediensteten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, dass der Bedienstete eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können (**Bestechung**).

die Bestechung die Handlung einer Person, die einem öffentlichen Bediensteten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, dass der Bedienstete eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Verhalten eines öffentlichen Bediensteten, der **vorsätzlich und in der Absicht, die finanziellen Interessen der Union zu schädigen**, Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung bindet oder auszahlt oder sonstige Vermögenswerte entgegen ihrer Zweckbestimmung zuweist oder verwendet, **als Straftat geahndet werden kann (missbräuchliche Verwendung)**.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **die missbräuchliche Verwendung, wenn sie vorsätzlich begangen wird, als Straftat geahndet werden kann**.

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst die missbräuchliche Verwendung das Verhalten eines öffentlichen Bediensteten, der Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung bindet oder auszahlt oder sonstige Vermögenswerte entgegen ihrer Zweckbestimmung zuweist oder verwendet **und die finanziellen Interessen der Union schädigt**.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe **zu** einer Straftat im Sinne **des Titels II** als Straftat geahndet werden kann.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe **zur Begehung** einer Straftat im Sinne **der Artikel 3 und 4** als Straftat geahndet werden kann.

Or. en

Begründung

Technische Änderung.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat im Sinne des Artikels 3 **oder** des Artikels 4 Absatz 4 als Straftat geahndet werden kann.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat im Sinne des Artikels 3 **und** des Artikels 4 Absatz 4 als Straftat geahndet werden kann.

Or. en

Begründung

Technische Änderung.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat im Sinne **des Titels II** haftbar gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat im Sinne **der Artikel 3, 4 und 5** haftbar gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

Or. en

Begründung

Technische Änderung.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zudem sicherzustellen, dass eine juristische Person haftbar gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat im Sinne **des Titels II** zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zudem sicherzustellen, dass eine juristische Person haftbar gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat im Sinne **der Artikel 3, 4 und 5** zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

Or. en

Begründung

Technische Änderung.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Haftung einer juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter einer Straftat im Sinne *des Titels II* oder als gemäß Artikel 5 strafrechtlich haftbare Person nicht aus.

Geänderter Text

3. Die Haftung einer juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter einer Straftat im Sinne *der Artikel 3 und 4* oder als gemäß Artikel 5 strafrechtlich haftbare Person nicht aus.

Or. en

Begründung

Technische Änderung.

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf natürliche Personen sicher, dass Straftaten im Sinne *des Titels II* mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, einschließlich Geldstrafen und Freiheitsstrafen nach Artikel 8, geahndet werden können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf natürliche Personen sicher, dass Straftaten im Sinne *der Artikel 3, 4 und 5* mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, einschließlich Geldstrafen und Freiheitsstrafen nach Artikel 8, geahndet werden können.

Or. en

Begründung

Technische Änderung.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In **minder schweren** Fällen, mit denen ein Schaden beziehungsweise ein Vorteil im Wert von weniger als **10 000** EUR verbunden ist und bei denen keine **besonders schwerwiegenden** Umstände vorliegen, können die Mitgliedstaaten andere als strafrechtliche Sanktionen vorsehen.

Geänderter Text

2. In Fällen, mit denen ein Schaden beziehungsweise ein Vorteil im Wert von weniger als **5000** EUR verbunden ist und bei denen keine **erschwerenden** Umstände vorliegen, können die Mitgliedstaaten andere als strafrechtliche Sanktionen vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Absatz 1 lässt die Ausübung der Disziplinalgewalt der zuständigen Behörden gegenüber öffentlichen Bediensteten unberührt.

Geänderter Text

3. Absatz 1 lässt die Ausübung der Disziplinalgewalt der zuständigen Behörden gegenüber öffentlichen Bediensteten **im Sinne von Artikel 4 Absatz 5** unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Artikels 3 und des Artikels 4 Absätze 1 und 4, mit denen ein Vorteil beziehungsweise ein Schaden im Wert von mindestens **100 000** EUR verbunden ist, geahndet werden können mit

(a) einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß von mindestens **sechs** Monaten,

(b) einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne des Artikels 3 und des Artikels 4 Absätze 1 und 4, mit denen ein Vorteil beziehungsweise ein Schaden im Wert von mindestens **50 000** EUR verbunden ist, geahndet werden können mit

(a) einer Freiheitsstrafe im Mindestmaß von mindestens **drei** Monaten,

(b) einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne **des Titels II** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können, wenn die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI begangen wurde.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne **der Artikel 3, 4 und 5** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können, wenn die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI begangen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Erschwerende Umstände

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es bei der Strafzumessung als erschwerender Umstand gilt, wenn festgestellt wurde, dass eine Straftat im Sinne der Artikel 3, 4 oder 5 innerhalb einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841 begangen wurde.

Or. en

Begründung

Es ist sinnvoller, diesen Fall als erschwerenden Umstand und nicht als andere Straftat zu behandeln.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Ne bis in idem-Prinzip

Die Mitgliedstaaten wenden in ihrem innerstaatlichen Strafrecht das „Ne-bis-in-idem“-Prinzip an, dem zufolge jemand, der in einem Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat nicht verfolgt werden darf, sofern im Fall einer Verurteilung die Sanktion vollstreckt

wurde oder vollstreckt wird oder nach dem Recht des verurteilenden Staates nicht mehr vollstreckt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Zuständigkeit für Straftaten im Sinne *des Titels II* in den Fällen zu begründen, in denen

- (a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wird, *oder*
- (b) der Täter ihre Staatsangehörigkeit besitzt.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Zuständigkeit für Straftaten im Sinne *der Artikel 3, 4 und 5* in den Fällen zu begründen, in denen

- (a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wird;

(b) der Täter ihre Staatsangehörigkeit besitzt *oder in ihrem Hoheitsgebiet ansässig ist; oder*

(c) auf den Täter das Personalstatut der Europäischen Union oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union Anwendung finden.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung von Absatz 1 Buchstabe b soll der Anwendungsbereich der Richtlinie erweitert werden. Die Einführung einer dritten Kategorie von Tätern in Absatz 1 Buchstabe c spiegelt die operativen Erfahrungen von OLAF wider: Beamte aus Drittländern und außerhalb des Territoriums der EU (aber in Delegationen) sollen in den SFI-Geltungsbereich aufgenommen werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie lässt die Wiedereinzahlung von Beträgen unberührt, die zu Unrecht im Zusammenhang mit einer Straftat im Sinne *des Titels II* gezahlt worden sind.

Geänderter Text

Diese Richtlinie lässt die Wiedereinzahlung von Beträgen unberührt, die zu Unrecht im Zusammenhang mit einer Straftat im Sinne *der Artikel 3, 4 und 5* gezahlt worden sind.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die sofortige Wiedereinzahlung solcher Beträge und ihre Überweisung zugunsten des Haushalts der Union zu sicherzustellen, unbeschadet der einschlägigen sektorspezifischen Unionsregeln für Finanzkorrekturen und die Wiedereinzahlung von zu Unrecht gezahlten Beträgen. Die Mitgliedstaaten erfassen zudem regelmäßig die wiedereingezogenen Beträge und informieren die zuständigen Organe oder Einrichtungen der Union über diese Beträge oder über die Gründe, weshalb sie nicht wiedereingezogen werden konnten.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. ***Die*** Mitgliedstaaten und die Kommission ***arbeiten*** bei der Bekämpfung von Straftaten im Sinne *des Titels II* zusammen. Hierzu leistet die Kommission die technische und operative Hilfe, die die

Geänderter Text

1. ***Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen arbeiten die*** Mitgliedstaaten und die Kommission ***im Rahmen ihrer jeweiligen***

zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen benötigen.

Zuständigkeiten bei der Bekämpfung von Straftaten im Sinne **der Artikel 3, 4 und 5** zusammen. Hierzu leistet die Kommission die technische und operative Hilfe, die die zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen benötigen.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten können mit der Kommission Informationen austauschen, um die Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern und ein wirksames Vorgehen gegen Straftaten im Sinne **des Titels II** zu gewährleisten. Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden tragen den Erfordernissen des Untersuchungsgeheimnisses und des Datenschutzes in jedem einzelnen Fall Rechnung. Hierzu kann ein Mitgliedstaat, wenn er der Kommission Informationen liefert, besondere Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die Kommission oder durch einen anderen Mitgliedstaat, an den die Informationen übermittelt werden dürfen, festlegen.

Geänderter Text

2. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten können **im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten** Informationen mit der Kommission **und Eurojust** austauschen, um die Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern und ein wirksames Vorgehen gegen Straftaten im Sinne **der Artikel 3, 4 und 5** zu gewährleisten. Die Kommission, **Eurojust** und die zuständigen nationalen Behörden tragen den Erfordernissen des Untersuchungsgeheimnisses und des Datenschutzes in jedem einzelnen Fall Rechnung. Hierzu kann ein Mitgliedstaat, wenn er der Kommission **und Eurojust** Informationen liefert, besondere Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die Kommission, **Eurojust** oder durch einen anderen Mitgliedstaat, an den die Informationen übermittelt werden dürfen, festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17 a

Bericht

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [24 Monate nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie] einen Bericht vor, in dem sie bewertet, inwieweit der Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, soweit ihr der Mitgliedstaat entsprechende Informationen übermittelt hat.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatter begrüßen den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug. Die Berichterstatter teilen insbesondere die Ansicht, dass gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete Betrugsdelikte und damit zusammenhängende rechtswidrige Tätigkeiten ein großes, zu Lasten des EU-Haushalts und somit der Steuerzahler gehendes Problem darstellen, die die europäischen Institutionen auffordern, sicherzustellen, dass die öffentlichen Gelder für strukturelles Wachstum, Haushaltskonsolidierung und Beschäftigung verwendet werden.

Im Hinblick auf Betrugsdelikte zu Lasten des EU-Haushalts sind die Berichterstatter zudem ernsthaft besorgt über die bestehenden Unterschiede zwischen den Rechts- und Sanktionssystemen der Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang erkennen die Berichterstatter die Existenz eines gut strukturierten *acquis communautaire* im Bereich der Betrugsbekämpfung an. Dieser wurde allerdings von den Mitgliedstaaten bisher durch die Verabschiedung nicht ausreichend harmonisierter und angeglicherer Regeln und Vorschriften, einschließlich Sanktionen, umgesetzt. Dieser fragmentierte rechtliche Rahmen schafft Anreize für mögliche Straftäter, sich dasjenige Gerichtssystem in ganz Europa auszuwählen, das ihnen am günstigsten erscheint. Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass die EU und die Mitgliedstaaten gemeinsam gegen Betrugsdelikte und ähnliche rechtswidrige Handlungen, die gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtet sind, mit abschreckenden Maßnahmen vorgehen sollen, um somit einen effektiven und gleichwertigen Schutz in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Im Hinblick darauf geht der legislative Vorschlag der Kommission durch die Aufnahme von Bestimmungen zur Angleichung der nationalen Rechtssysteme, einschließlich strafrechtlicher Maßnahmen, zur Vermeidung von Betrugsdelikten und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zu Lasten des Haushalts der Union in die richtige Richtung. Dennoch möchten die Berichterstatter den Vorschlag weiter verbessern, indem die Annahme der folgenden Änderungen sichergestellt wird:

- Eine genauere und umfassendere Definition von Betrug zu Lasten des Haushalts der Union. In diesem Punkt begrüßt das Europäische Parlament den Vorschlag der Kommission, logischerweise den Mehrwertsteuerbetrug in die Richtlinie aufzunehmen;
- Eine Bestimmung zur Erleichterung der Angleichung von Maßnahmen zur Bekämpfung von betrügerischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zu öffentlichen EU-Ausschreibungen, darunter solche, die den natürlichen Wettbewerb unter den Bietern aufheben oder verzerren;
- Eine Bestimmung, die „sämtliche“ Straftaten, die den Haushalt der Union schädigen, „als solche“ ansehen, ohne je nach Höhe der betroffenen Beträge zwischen minder schweren oder schweren Fällen zu unterscheiden. In diesem Punkt haben die Berichterstatter, unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Vorschriften auf EU-Ebene, zudem den Grenzbetrag von 10 000 auf 5000 EUR verringert, damit die Mitgliedstaaten, sofern sie dies wünschen, andere Sanktionen als strafrechtliche Sanktionen unterhalb dieser Schwelle vorsehen können. Die Berichterstatter möchten

damit ein deutliches Signal an die Betrüger richten, dass über dieser Schwelle ihre Tätigkeiten in ganz Europa als Straftat angesehen werden.

- Herabsetzung der Schwellen für Freiheitsstrafen im Hinblick auf Betrugsdelikte und sonstige rechtswidrige Handlungen zu Lasten des Haushalts der Union, um die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften auf ein genau festgelegtes Niveau zu fördern. Die Berichterstatter rechtfertigten ihren Ansatz mit einer vergleichenden Analyse der bestehenden Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten. Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass es wichtig ist, die Botschaft zu vermitteln, dass Betrugsdelikte zu Lasten des Haushalts der Union nicht mehr hingenommen werden.
- Eine Bestimmung, die die Rolle von Eurojust im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Union berücksichtigt.

Die Berichterstatter sind der Ansicht, dass der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug ein wichtiger Schritt auf dem Gebiet des EU-Strafrechts ist. Dieses Gebiet wurde seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon mit der Abschaffung der Drei-Säulen-Struktur und der Stärkung des Europäischen Parlaments als ein vollwertiger Mitgesetzgeber im Europäischen Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts erheblich erweitert.

Das übergeordnete Ziel des Vorschlags ist die Sicherstellung eines wirksamen, angemessenen und abschreckenden Schutzes der finanziellen Interessen der Union. Zu diesem Zweck sollen Mindestregeln, einschließlich Definitionen von Straftaten und Mindest- und Höchstmaße für Sanktionen, auf dem Gebiet der Bekämpfung von Betrug und Bekämpfung von sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen festgelegt werden.

Die Berichterstatter betonen, dass diese Richtlinie einen Rahmen bieten soll, innerhalb dessen eine künftige Europäische Staatsanwaltschaft arbeiten soll. Sie stellt einen wesentlichen Fortschritt bei der Schaffung eines europäischen Strafjustizraums dar.

Die Berichterstatter sind der Ansicht, dass es zum Zwecke der Rechtssicherheit besser ist, eine Einordnung von Straftaten in „minder schwere“ und/oder „schwere Fälle“ zu vermeiden. In dieser Hinsicht schließen sich die Berichterstatter der Auffassung an, dass sämtliche Betrugsdelikte, die gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtet sind, ernst zu nehmen sind.

Die Berichterstatter teilen zudem die Ansicht der Kommission, dass zwischen Betrug auf der einen Seite und Korruption auf der anderen Seite zu unterscheiden ist. Anders als die Kommission sind die Berichterstatter jedoch der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Mindestsanktionen die Unterschiede zwischen diesen Straftaten widerspiegeln sollen (und nicht nur die betreffenden Beträge).

Die Berichterstatter sind ferner der Ansicht, dass, wenn die finanziellen Interessen der Europäischen Union auf dem Spiel stehen, ein Mindeststrafmaß eingeführt werden sollte, um ein gewisses Maß an Übereinstimmung in der gesamten EU im Bereich von Sanktionen, die denjenigen auferlegt werden, die Betrugsdelikte zu Lasten der finanziellen Interessen der EU

begehen, zu gewährleisten. Ein solcher Schritt muss ebenfalls als Mittel gesehen werden, um Geldwäscher und Betrüger von der missbräuchlichen Wahl des Gerichtsstandes abzuhalten, sowie als Teil einer Weiterentwicklung eines europäischen Strafjustizraums. Dennoch sollen solche Sanktionen nicht die Vorrechte der einzelnen Gerichte und Richter der Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Die Berichterstatter möchten eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organen und Agenturen der Union bei der Ermittlung und Verfolgung von Fällen von Betrug sicherstellen. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere wichtig, die zunehmend bedeutende Rolle, die Eurojust in der künftigen Entwicklung der EU-Strafjustiz spielen könnte, anzuerkennen.

Neben der Festlegung wirkungsvoller und abschreckender Maßnahmen gegen Betrug zu Lasten des EU-Haushalts sind sich die Berichterstatter ebenfalls der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung hoher Standards für Verfahrensstrategien in Strafverfahren in der gesamten EU bewusst, insbesondere unter Bezugnahme auf den Grundsatz *ne bis in idem*.

Mit diesem Bericht tragen die Berichterstatter den Bedenken der Bürger und Steuerzahler Rechnung und bieten eine solidere Grundlage, um einen wirkungsvollen und gleichwertigen Schutz der finanziellen Interessen der Union im gesamten europäischen Raum zu gewährleisten.